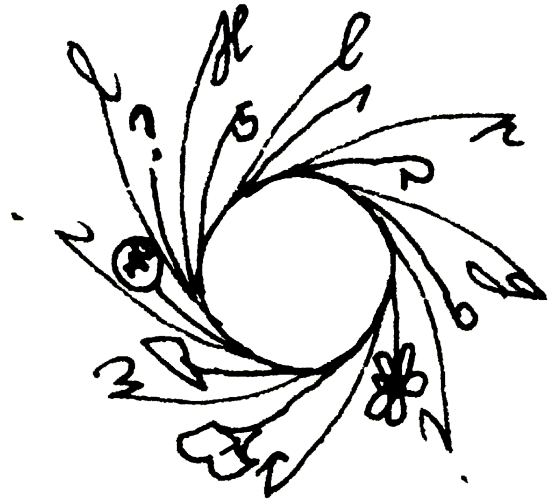


**Schule  
6133 Hergiswil LU**



# Informationen für Erziehungsberechtigte

Mai 2024



<b>Kurzporträt Schule Hergiswil.....</b>	<b>3</b>
<b>Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
Qualitätssicherung.....	4
Unentgeltlichkeit der Volksschule .....	4
Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern.....	4
<b>Schulbetrieb.....</b>	<b>5</b>
Lehrplan 21.....	5
Aufsicht über den Schulbetrieb .....	5
Beurteilung .....	5
Bibliothek.....	7
Erreichbarkeit der Lehrpersonen .....	7
Ferien und schulfreie Tage/Nachmittage .....	7
Hausaufgaben.....	7
Kontrolle Läusebefall.....	7
Material .....	7
Schulanlässe, Schullager .....	8
Schulausfälle .....	8
Schulweg.....	8
Schwimmunterricht .....	8
Telefonkette .....	9
<b>Abwesenheits- und Dispensationsregelung .....</b>	<b>9</b>
Unvorhersehbare Dispensation (§ 11 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung).....	9
Vorhersehbare Dispensation (§ 10 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung).....	9
Jokertage (§ 2 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung) .....	11
Unentschuldbare Absenzen (§ 11 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung) .....	11
<b>Hausordnung .....</b>	<b>12</b>
<b>Eintritte und Übertritte in die nächste Stufe.....</b>	<b>12</b>
Übertritt vom Kindergarten in die Schule .....	12
Klassenzuteilung .....	12
Übertritt in die Sekundarschule .....	13
Repetition einer Klasse.....	13
Wohnortwechsel/Wegzug.....	13
<b>Zusammenarbeit Schule – Elternhaus .....</b>	<b>13</b>
Elterninformation – Elternkontakte – Schulbesuche .....	13
Elternmitwirkung.....	13
Elternrat der Schule Hergiswil .....	13
Elternverantwortung .....	14
<b>Besondere Förderangebote der Schule Hergiswil.....</b>	<b>14</b>
Integrative Förderangebote .....	14
Deutsch als Zweitsprache (DaZ) .....	15
Schuldienste .....	15
Sonderschulung .....	15
Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) .....	15
<b>Zusätzliche Angebote .....</b>	<b>16</b>
Schulsozialarbeit.....	16
Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen.....	16
Musikalische Grundschule in der 1. und 2. Klasse.....	19
Musikschule Region Willisau .....	19
<b>Gesundheitsförderung.....</b>	<b>19</b>
Chili .....	19
Jonglieren .....	19
Znüni-Määrt.....	20
<b>Gesundheitsvorsorge – Versicherung .....</b>	<b>20</b>
Schularzt .....	20
Schulzahnpflege.....	20
Diebstahl.....	20
Haftpflichtversicherung .....	20
Unfallversicherung .....	20
<b>Ferienplan Schuljahr 2024/25 und 2025/26.....</b>	<b>22</b>
<b>Wichtige Adressen und Telefonnummern .....</b>	<b>23</b>

## Informationen für Erziehungsberechtigte

Wir wünschen Ihrem Kind einen guten Start in unserer Schule. Die nachstehenden Informationen vermitteln Ihnen einen Überblick über das System und die Organisation der Schule Hergiswil. Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Website [www.schule-hergiswil-lu.ch](http://www.schule-hergiswil-lu.ch)

### Kurzporträt Schule Hergiswil

#### Volksschule mit Kindergarten, Primarschule, Integrierte Sekundarschule (ISS)

<b>Schulhäuser und Abteilungen</b>	Schulhaus Sagenmatt	3 Abteilungen PS Integrative Förderung IF Integrative Sonderschulung IS
	Schulhaus Steinacher	2 Abteilungen KG 5 Abteilungen PS 3 Abteilungen ISS Integrative Förderung IF Integrative Sonderschulung IS
<b>Kennzahlen</b>	Anzahl Lernende	ca. 230
	Ø Klassengrössen	KG 14 PS 18 ISS 19
	Lehrpersonen	ca. 35 (Voll- und Teilzeit)
<b>Merkmale</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Überschaubare Schule mit moderner Infrastruktur</li><li>▪ Familiäre und innovative Lernatmosphäre</li><li>▪ Integrative Förderung (IF)</li><li>▪ Integrative Begabungs- und Begabtenförderung (BF)</li><li>▪ Integrative Sonderschulung (IS)</li><li>▪ Deutsch als Zweitsprache (DaZ)</li><li>▪ Integrierte Sekundarschule (ISS) Niveaufächer Deutsch (DE), Mathematik (MT), Französisch (FR), Englisch (EN)</li><li>▪ Schulbibliothek</li><li>▪ Geleitete Schule (seit 1999)</li><li>▪ Elternrat (seit 2004)</li><li>▪ Schulsozialarbeit (seit 2011)</li><li>▪ Tagesstrukturen (seit 2011)</li><li>▪ Hausaufgabenbegleitung (seit 2014)</li></ul>	

## Allgemeines

Das Bildungswesen ist kantonal geregelt. Die Schulpflicht dauert 10 Jahre. Kinder, die bis am 31. Juli 5 Jahre alt werden, treten im August obligatorisch in den Kindergarten Steinaacher ein.

Die Eltern können jüngere Kinder schicken, wenn sie gewisse Anforderungen erfüllen: den Schulweg selbständig gehen, die Schulzeiten einhalten und sich selbständig umkleiden können.

Ist ein Kind noch nicht bereit, können Eltern nach einem Gespräch mit der Schulleitung den Schuleintritt um höchstens ein Jahr verschieben.



Das Leitbild der Schule Hergiswil und alle anderen wichtigen Informationen können auf der Website eingesehen werden.

### Qualitätssicherung

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind uns wichtige Anliegen: Neben Unterrichtsbesuch und -beurteilung finden u.a. Übergabegespräche, Rückmeldegespräche mit Lehrbetrieben, schulinterne Weiterbildungen und interne sowie externe Evaluationen (durch Kanton Luzern) statt.

### Unentgeltlichkeit der Volksschule

Gemäss einem Bundesgerichtsurteil muss die Volksschule unentgeltlich sein. An der Schule Hergiswil wird diese Vorgabe wie folgt umgesetzt.

- **Technisches und textiles Gestalten (Werken, Handarbeit)**  
Der Unterricht ist kostenlos. Werden Gegenstände mit bleibendem Nutzwert hergestellt, kann mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten ab der 5. Klasse ein Unkostenbeitrag erhoben werden.
- **Obligatorische Schulanlässe wie Schulreisen und Exkursionen**  
Diese Anlässe sind kostenlos. Beiträge der Erziehungsberechtigten werden nur noch für besondere Aktivitäten (z. B. Skitag, Seilpark, ...) eingezogen, wobei vorgängig das Einverständnis eingeholt wird.
- **WAH ISS2 / WAH ISS 3 (Wahlfach)**  
Pro Unterrichtshalbtag werden im Verlaufe des 1. Semesters bei den Erziehungsberechtigten 5 Franken (Mahlzeitenbeitrag) eingezogen.
- **Klassenlager ISS 2**  
Bei den Erziehungsberechtigten werden pro Tag 16 Franken als Beitrag an die Verpflegung eingezogen (5 x Fr. 16.– = Fr. 80.–)
- **Projektunterricht ISS 3**  
Der Unterricht ist kostenlos. Für Beiträge an Projektarbeiten wird das Einverständnis der Erziehungsberechtigten schriftlich eingeholt.

### Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern

Unsere Schule ist eine Partnerschule der Pädagogischen Hochschule Luzern. Wir stellen Praktikumsplätze für zukünftige Lehrpersonen zur Verfügung.

## Schulbetrieb

### Lehrplan 21

An unserer Schule werden Knaben und Mädchen in der Regel gemeinsam unterrichtet, z.B. beim Textilen Gestalten, beim Bearbeiten von Holz und Metall, in der Hauswirtschaft.

Der Turn- und Schwimmunterricht ist für alle Lernenden obligatorisch.

Für den zu behandelnden Schulstoff orientiert sich die Schule am Lehrplan 21.

### Aufsicht über den Schulbetrieb

Die Schulaufsicht erfolgt durch die kantonalen Stellen, die Schulleitung Hergiswil (operative Führung) und die Bildungskommission Hergiswil (strategische Führung). Fragen zum Schulunterricht werden Ihnen gerne von der Klassenlehrperson Ihres Kindes beantwortet. Für allgemeine Fragen oder bei besonderen Bedürfnissen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

### Beurteilung

#### LERNEN UND BEURTEILEN GEHÖREN ZUSAMMEN

Unsere Kinder sollen selbstbestimmte, verantwortungsvolle Menschen werden. Die Volksschule unternimmt alles, sie auf diesem Weg zu unterstützen. Im Unterricht setzen die Lehrpersonen Lernziele, sie fördern, fordern und beurteilen. Die Volksschule unterstützt die Lernenden beim Aufbau und Entwickeln von Kompetenzen, die im Lehrplan 21 beschrieben sind.

#### BEDEUTUNG EINER ZEUGNISNOTE

Die Zeugnisnote ist das Ergebnis einer Gesamtbeurteilung. Diese berücksichtigt neben den vorliegenden Noten aus Leistungstests und Prüfungen auch die Beobachtungen und Erfahrungen der Lehrperson bezüglich des Lernprozesses. **Die Zeugnisnote wird somit nicht rein rechnerisch als Durchschnitt aus den gesammelten Noten ermittelt. Vielmehr ist sie ein professioneller Ermessensentscheid, der pädagogisch begründet ist und in Form einer Zahl eine verkürzte Mitteilungsform der Beurteilung darstellt.**

#### REGELMÄSSIGE BEURTEILUNGSGESPRÄCHE

Lehren, Lernen und Beurteilen sind alltägliche Handlungen im Unterricht. Die Lernenden erhalten auf ihrem Lernweg laufend Rückmeldungen. In jedem Schuljahr findet ein Beurteilungsgespräch zwischen der Klassenlehrperson, den Eltern und ihrem Kind statt.

#### MITWIRKUNG DER ELTERN

Während der ganzen Volksschulzeit nehmen die Eltern Anteil am Schulgeschehen ihres Kindes und sprechen mit ihm darüber. Sie unterstützen ihr Kind bei seiner Lern- und Leistungsentwicklung und beteiligen sich beim jährlichen Beurteilungsgespräch. Dabei bringen die Eltern der Lernenden ihre Sicht ein. Eine aufbauende Zusammenarbeit von Schule und Eltern ist für die schulische Entwicklung des Kindes wichtig.

## GANZHEITLICH BEURTEILEN UND FÖRDERN

Im Kindergarten und in der 1. und 2. Klasse der Primarschule wird das Konzept «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» (GBF) angewendet: Die Kinder werden in den entwicklungsorientierten, fachlichen und überfachlichen Kompetenzen gleichwertig gefördert und beurteilt. Im Fremdbeurteilungsdokument halten die Lehrpersonen fest, welche Lernziele und Kompetenzen das Kind erreicht hat.

## AUSSAGEN IM ZEUGNIS

Im Zeugnis werden ab der 3. Primarklasse die Leistungen in den Fachbereichen mit Noten bewertet. Dabei wird auf eine Note unter 3 nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen.

### Fachliche Leistungen

Für die Beurteilung und Bewertung der Fachbereiche mit Noten werden lernzielorientierte Kriterien angewendet. Deren Erfüllung wird mit ganzen und den dazwischenliegenden halben Noten bewertet.

<i>Note</i>	<i>Prädikat</i>	<i>Bedeutung bezüglich der Lernziele</i>
6	sehr gut	Die gesetzten Ziele werden übertroffen.
5	gut	Die gesetzten Ziele werden erreicht.
4	genügend	Die gesetzten Ziele werden teilweise erreicht.
3, 2, 1	ungenügend	Die gesetzten Ziele werden nicht erreicht.

### Lern- und Arbeitsverhalten sowie Sozialverhalten

Von den überfachlichen Kompetenzen werden im Zeugnis Lernziele zum Lern- und Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten beurteilt:

<i>Lern- und Arbeitsverhalten</i>	<i>Sozialverhalten</i>
Selbständig arbeiten	Mit anderen zusammenarbeiten
Sorgfältig arbeiten	Konstruktiv mit Kritik umgehen
Sich aktiv am Unterricht beteiligen	Respektvoll mit anderen umgehen
Eigene Fähigkeiten einschätzen	Regeln einhalten

Die Erreichung dieser Lernziele wird im Zeugnis mit folgenden Prädikaten beurteilt:

<i>Prädikat</i>	<i>Bedeutung bezüglich der Lernziele</i>
übertroffen	Die gesetzten Ziele werden übertroffen.
erreicht*	Die gesetzten Ziele werden erreicht.
teilweise erreicht	Die gesetzten Ziele werden teilweise erreicht.
nicht erreicht	Die gesetzten Ziele werden nicht erreicht.

\* «Erreicht» bedeutet, dass das Verhalten und Handeln der Lernenden grundsätzlich dem gesetzten Ziel entspricht. Mit der Qualitätsstufe «übertroffen» werden besonders hohe Leistungen ausgezeichnet.

## **Bibliothek**

Unserer Schule ist das Lesen ein wichtiges Anliegen. Die Schülerinnen und Schüler haben die Gelegenheit, regelmässig unsere Bibliothek zu besuchen, um Bücher auszuleihen. Ermuntern Sie Ihr Kind, dieses Angebot zu nutzen.



## **Erreichbarkeit der Lehrpersonen**

Am besten erreichen Sie uns am Morgen und am Mittag vor Unterrichtsbeginn oder während den Pausen. Während der Unterrichtszeiten und über den Mittag werden in der Regel keine Anrufe entgegengenommen.

## **Ferien und schulfreie Tage/Nachmittage**

Die Schulferien werden von der Schulleitung und der Bildungskommission gemeinsam festgelegt. Der Ferienplan ist auf unserer Website veröffentlicht.

Für alle ist der Mittwochnachmittag schulfrei. Daneben kann es für den Kindergarten und für die Unterstufe der Primarschule zusätzlich einen oder zwei weitere freie Nachmittage geben.

## **Hausaufgaben**

Hausaufgaben ist Lernzeit zu Hause. Sie gehören zu den Pflichten des Schülers. Durch das Arbeiten daheim wird der Unterrichtsstoff vertieft und das unterschiedliche Lerntempo kann teilweise ausgeglichen werden. Fordern Sie Ihr Kind zur sorgfältigen Erledigung der Hausaufgaben auf und unterstützen Sie es bei Bedarf auch dabei. Als Richtlinie erachten wir: 1./2. Klasse 3mal 15-20 min, 3./4. Klasse 4mal 30 min, 5./6. Klasse 4mal 45min. Als Richtwert für die ISS gilt 4mal 60 Minuten.



Die Schule Hergiswil bietet eine Hausaufgabenbegleitung mit einer pädagogisch versierten Person an.

## **Kontrolle Läusebefall**

Die Diagnose des Läusebefalls und die Behandlung sind Sache der Eltern. Kinder mit lebenden Kopfläusen kommen erst wieder in die Schule, nachdem die erste Behandlung mit einem Läusemittel erfolgt ist. Das «Merkblatt Kopfläuse bei Kindern / in Schulklassen» gibt Ihnen weitere Informationen betreffend Aussehen und Lebensdauer der Kopfläuse und das richtige Vorgehen/Verhalten. Sie finden das Merkblatt auf unserer Website.

## **Material**

Zu Beginn des Schuljahres erhalten die Kinder jeweils das nötige Schulmaterial, wofür sie dann verantwortlich sind. Für den Ersatz von verlorenen Gegenständen und absichtlich oder fahrlässig zerstörtem Material haften Sie als Erziehungsberechtigte.



## **Schulanlässe, Schullager**

Die Teilnahme an den durch die Schule organisierten Schulanlässen, Exkursionen, Schulreisen und Schullagern ist für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch.

## **Schulausfälle**

Bei kurzfristigen, nicht vorhersehbaren Unterrichtsausfällen am Vormittag oder bei allfälligen Zwischenstunden werden die Kinder nicht nach Hause entlassen. Die Betreuung wird intern sichergestellt.

Bei Ausfällen von Lehrpersonen (Urlaub, Weiterbildung, Krankmeldung der Lehrperson mit Elterninformation bis 18.00 Uhr) kann es zu Unterrichtsausfällen kommen.

## **Schulweg**

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Gemeinde muss nur dann Massnahmen (Bus oder Entschädigungen) ergreifen, wenn der Schulweg für das einzelne Kind nicht zumutbar ist. Die Zumutbarkeit des Schulweges hängt von verschiedenen Kriterien ab. Beiträge an die Transportkosten werden auf der Kindergarten- und Primarstufe ausgerichtet, wenn der Schulweg oder der Weg zur Haltestelle für den Schulbus die Distanz der zumutbaren Kilometerleistung (Höhenmeter werden miteinbezogen) überschreitet.

Gemäss der «Betriebsordnung Schule» der Gemeinde Hergiswil haben Lernende innerhalb des Schulgebietes Dorf den Schulweg zu Fuss zurückzulegen:

- Wegweiser «Luthern/Hofstatt» bis Dorfstrasse 1 (ehemals Sonnmatt)
- Bachhalde und Schachenmattgebiet

Die Lernenden ausserhalb des Schulgebietes Dorf dürfen Velos oder Mofas benutzen, wenn die Erziehungsberechtigten einen Antrag bei der Schulleitung gestellt haben. Die Eltern sind für den Zustand und die Sicherheit der Fahrzeuge zuständig. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass die Kinder einen Velohelm tragen, die Beleuchtung funktioniert und reflektierende Kleidungsstücke getragen werden.

Auf der Sekundarstufe I werden keine Beiträge an allfällige Transportkosten geleistet und zudem besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Benützung des Schulbusses. Weitere Infos finden Sie in der Verordnung Schülertransport. Diese Verordnung und das Antragsformular sind auf [www.schule-hergiswil-lu.ch](http://www.schule-hergiswil-lu.ch) zu finden.

## **Schwimmunterricht**

Der Lehrplan 21 gibt vor, dass alle Lernenden bis Ende der 4. Klasse den Wasser-Sicherheits-Check (WSC) absolviert haben (Purzeln ins tiefe Wasser, eine Minute an Ort über Wasser halten, 50 Meter schwimmen). Bestehen Kinder den WSC nicht, übernehmen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung, dass die Kinder bis zum Ende der Primarschule den WSC bestehen. Die Teilnahme ist für alle obligatorisch. Ab der 5. Klasse findet kein Schwimmunterricht mehr statt.

## Telefonkette



Bei speziellen Situationen wird die klasseneigene Telefonkette gestartet. Leiten Sie die Nachricht umgehend weiter. Gelingt es nicht, die nächste Familie zu erreichen, rufen Sie bitte die übernächste Familie an. Informieren Sie dann später die übersprungene Familie.

## Abwesenheits- und Dispensationsregelung

Gemäss § 21 des Volksschulbildungsgesetzes sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder verantwortlich. § 2 der Volksschulbildungsverordnung regelt die Jokertage, § 10 und 11 unterscheiden zwischen unvorhersehbaren und vorhersehbaren Dispensationen vom Unterricht.

### **Unvorhersehbare Dispensation** (§ 11 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)

Bleiben Lernende wegen Krankheit/Unfall oder aus anderen unvorhersehbaren unvermeidlichen Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten unverzüglich die zuständige Lehrperson. Die telefonische Abmeldung mit Begründung gilt grundsätzlich als Entschuldigung. Die zuständige Lehrperson kann eine schriftliche Entschuldigung einfordern oder nach längerer oder wiederholter Absenz auch ein Arztzeugnis verlangen.

Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden, oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen (siehe unentschuldbare Absenzen).

### **Vorhersehbare Dispensation** (§ 10 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

Als mögliche Dispensationsgründe gelten:

- dringende persönliche/familiäre Angelegenheiten
- Arztbesuche, soweit sie nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind
- Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble u. ä.)
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art

### DISPENSATION BIS ZU DREI TAGEN

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu drei Tagen ist die Klassenlehrperson zuständig. Das Gesuch ist mindestens 1 Woche im Voraus einzureichen.

Ein entsprechendes Gesuch um Dispensation kann auf der Homepage der Schule Hergiswil heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson verlangt werden.

## DISPENSATION BIS ZU EINER WOCHEN

Für Dispensationen bis zu einer Woche ist die Schulleitung zuständig. Das Gesuch ist mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich einzureichen.

Ein entsprechendes Gesuch um Dispensation kann auf der Homepage heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson verlangt werden.

Bei mehrmaligen Dispensationen bis zu einer Woche werden in der Regel keine längeren Dispensationen mehr bewilligt.

## LÄNGERFRISTIGE DISPENSATION

Lernenden kann einmal während ihrer Schullaufbahn (Kindergarten bis Schulentlassung) ein Urlaub von einer Woche, maximal aber vier Wochen, zugestanden werden. Derartige Dispensationsgesuche sind 3 Monate im Voraus an die Schulleitung zu richten. Damit keine Willkür entsteht, hängt die Bewilligung des Urlaubs nicht vom Leistungsvermögen der Lernenden ab, sondern orientiert sich an folgenden Bedingungen:

- Die Beantragung und Begründung erfolgt fristgerecht und schriftlich durch die Erziehungsberechtigten an die Schulleitung. Die Begründung muss transparent und nachvollziehbar sein.
- Die Beschulung der Kinder, respektive der Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffes, ist sichergestellt. Die Verantwortung liegt dabei bei den Erziehungsberechtigten. Dem Gesuch ist daher ein vernünftiger Beschulungsplan beizulegen. Vor Urlaubsbeginn müssen die Erziehungsberechtigten aktiv auf die Lehrpersonen zugehen, um festzulegen, welchen Unterrichtsstoff sie im Voraus vorarbeiten, während dem Urlaub bearbeiten bzw. nach dem Urlaub nachholen müssen. Verpasste Prüfungen sind nachzuholen. Für die Lehrpersonen besteht keine Verpflichtung, Unterrichtsmaterial bereitzustellen und es besteht kein Recht auf Nachhilfeunterricht. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen.
- Die Dispensation ist für die beteiligten Personen, insbesondere der Lernenden (z.B. im Übertrittsverfahren) zumutbar und vernünftig.
- Das Durchführen eines Gesprächs mit der Schulleitung, damit alle relevanten Punkte besprochen und geklärt werden können.

Mit der Bewilligung einer derartigen Dispensation sind die Jokertage des laufenden Schuljahres vollumfänglich bezogen.

## SCHNUPPERLEHREN ODER VERANSTALTUNG ZUR BERUFSERKUNDUNG ISS

Berufserkundungen werden, wenn immer möglich, während den Ferien organisiert. Ist dies nicht umsetzbar oder wurde es versäumt, die Berufserkundungen nach diesem Grundsatz zu organisieren, kann die Klassenlehrperson über eine Reduktion der Jokertage verfügen. Zudem können Gesuche auch abgelehnt werden. Absenzen infolge Berufserkundungen werden im Zeugnis nicht vermerkt.

### **Jokertage** (§ 2 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)

Den Erziehungsberechtigten stehen pro Schuljahr vier Halbtage zur Verfügung, an welchen sie ihre Kinder in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren können. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, respektive der Lernenden, den verpassten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuholen. Prüfungen müssen ebenfalls vor- oder nachgeholt werden. Es dürfen maximal zwei Jokerhalbtage am Stück bezogen werden. Nichtbezogene Jokerhalbtage verfallen am Ende eines Schuljahres.

Das Gesuch für den Bezug von Jokertagen ist mindestens 1 Woche vor Bezug bei der Klassenlehrperson einzureichen.

In folgenden Fällen werden keine Jokertage genehmigt:

- in der ersten Woche nach und den letzten zwei Wochen vor den Sommerferien
- bei besonderen Schulanlässen (z. B. Sporttage, Projektwochen, Thementage, Wellentage, ISS: PU-Präsentationen etc.)
- bei verspätet eingereichten Meldungen
- bei bereits vorhandenen unentschuldigten Absenzen im aktuellen Schuljahr
- bei wiederholt ordnungswidrigem Verhalten oder wenn bei einem vorgängigen Bezug von Jokertagen oder Dispensationen die Verpflichtungen (Unterrichtsstoff nacharbeiten, etc.) nicht erfüllt wurden

Für die Bewilligung und die Kontrolle der bezogenen Jokertage ist die Klassenlehrperson verantwortlich. Sie hat das Recht, Gesuche um Jokertage zu bewilligen oder abzulehnen. Jokertage werden als entschuldigte Absenz im Zeugnis eingetragen.

Erscheinen Lernende trotz abgelehnter Jokertage nicht im Unterricht, gelten die verpassten Tage als unentschuldigte Absenz und werden im Zeugnis eingetragen. Die Schulleitung wird gemäss Verordnung zum Gesetz der Volksschulbildung Nr. 405 § 21 eine Busse verfügen.

### **HEUTAGE**

Für Heutage reicht eine telefonische oder schriftliche Meldung am Morgen. Eine Bewilligung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen. Heutage sind als entschuldigte Absenzen einzutragen und werden bei den Jokertagen abgerechnet.

### **Unentschuldbare Absenzen** (§ 11 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung)

Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden, oder deren Begründung die Abwesenheit als nicht unvorhersehbar und unvermeidlich einstuft, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis und werden im Zeugnis als unentschuldigte Absenz vermerkt. Zusätzlich entfallen die Jokertage.

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können gemäss Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1 500.– bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu Fr. 3 000.– aussprechen.

## **Hausordnung**

Es gelten die «Betriebsordnung Schule» und das Reglement über die Benutzung der Schulanlagen sowie die internen Abmachungen der einzelnen Schulhäuser.

### *Allgemein gilt:*

Täglich ab 17:00 Uhr und in der schulfreien Zeit dürfen die Schulhausplätze zum Spielen benützt werden. Zu den Anlagen wird Sorge getragen. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen werden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen.

Während der Schulzeit (08:00–17:00, am Mittwoch bis 12:00) ist der Aufenthalt auf dem Schulareal nur Schülern gestattet, die den Unterricht besuchen.

Das Konsumieren aller Tabakwaren und das Trinken von Alkohol auf dem Areal der beiden Schulanlagen Sagenmatt und Steinacher ist allen Schülerinnen und Schülern, auch nach der Schule, untersagt.

Das Verlassen des Schulareals ist während Zwischenstunden und der Pausen nicht erlaubt.

Es ist verboten, gefährliche Gegenstände auf dem Schulareal mitzuführen. Verletzungsgefährdende Gegenstände wie Messer etc. werden von den Lehrpersonen und den Hauswarten eingezogen.

Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Handys/iPhones etc. auf dem Schulareal ausschalten. Fehlbar wird das Gerät abgenommen.

## **Eintritte und Übertritte in die nächste Stufe**

### **Übertritt vom Kindergarten in die Schule**

Nach dem Kindergartenjahr erfolgt der Übertritt in die Primarschule. In Ausnahmefällen ist in gemeinsamer Absprache mit der Kindergartenlehrperson auch ein zweites Jahr im Kindergarten möglich. Die Kindergärtnerin bespricht mit den Eltern rechtzeitig, welchen Weg sie für das Kind empfehlen kann.

### **Klassenzuteilung**

Die Schulleitung teilt die Schülerinnen und Schüler den Klassen und den Klassen die Klassen- und Fachlehrpersonen zu.

## **Übertritt in die Sekundarschule**

Nach der sechsten Primarklasse erfolgt der Übertritt in die Sekundarschule oder ins Langzeitgymnasium. Die Schule Hergiswil führt das Modell Integrierte Sekundarschule (ISS). Die Einstufung erfolgt durch die Klassenlehrperson der 6. PS in Absprache mit den Eltern beim Übertrittsgespräch.

## **Repetition einer Klasse**

Die Repetition einer Klasse kann in Ausnahmefällen sinnvoll sein, wenn ein Kind infolge besonderer Umstände wie langer Krankheit, vorübergehender familiärer Schwierigkeiten, Entwicklungsverzögerung, Teilleistungsschwäche, Sprachschwierigkeiten etc. den Anschluss an das Stoffprogramm seiner Klasse nicht gefunden hat. Wenn Zweifel darüber bestehen, ob die Repetition einer Klasse sinnvoll ist oder nicht, wird der Schulpsychologische Dienst beigezogen.

## **Wohnortwechsel/Wegzug**

Damit unsere Klassenlisten und die Schüleradministration stets auf dem neuesten Stand sind, bitten wir Sie, Änderungen bei Adresse oder Telefonnummer frühzeitig dem Schulsekretariat zu melden. Beim Wegzug von Hergiswil melden Sie sich ebenfalls beim Schulsekretariat. So können wir die neue Schule informieren und die nötigen Papiere bzw. Unterlagen weiterleiten.

## **Zusammenarbeit Schule – Elternhaus**

### **Elterninformation – Elternkontakte – Schulbesuche**

Der Kontakt und Austausch zwischen Eltern und Lehrpersonen ist wichtig. Schulbesuche bei Ihrem Kind dürfen Sie mit Voranmeldung machen. Falls Sie ein Gespräch mit der Lehrperson wünschen, bitten wir Sie, vorher telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Informationen erhalten Sie in der Regel über die zuständige Klassenlehrperson. Bei Notwendigkeit werden Sie zusätzlich von der Schulleitung angeschrieben.

### **Elternmitwirkung**

Wir freuen uns, wenn Sie uns als Schule aktiv unterstützen, und wir bei diversen Anlässen im Jahresprogramm auf Ihre Mithilfe zählen können.

### **Elternrat der Schule Hergiswil**

Der Elternrat fördert die Schulqualität, indem er die Interessen und Anliegen der Lernenden und der Erziehungsberechtigten wahrt, den Erfahrungsaustausch unter den Eltern fördert und die Mitwirkung der Eltern an der Schule unterstützt. Jede Klasse wählt an ihrem Elternabend ihre Vertretung in den Elternrat.



## **Elternverantwortung**

Damit Ihr Kind in der Schule optimal gefördert werden kann, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns als Eltern nach Ihren Möglichkeiten unterstützen. Wir wissen, dass vieles für die meisten Eltern selbstverständlich ist. Trotzdem möchten wir an dieser Stelle nochmals auf einige wichtige Punkte hinweisen:

Ein geregelter Tagesablauf sorgt dafür, dass Ihr Kind besser dem Unterricht folgen kann. Dazu gehören:

- genügend Schlaf
- eine gesunde und regelmässige Ernährung (Frühstück, warme Mahlzeit am Mittag) und eine Zwischenverpflegung (Früchte, Vollkornprodukte, ungesüsste Tees statt Chips, Süssigkeiten und Süssgetränken)

Dazu zählen aber auch

- Hygiene (Duschen am Morgen macht fit – geben Sie Ihrem Kind auch etwas zum Duschen nach dem Turnen mit)
- zweckmässige, bequeme, der Jahreszeit entsprechende Kleidung

Ein zweiter wichtiger Punkt, bei dem wir auf Ihre Unterstützung zählen, ist der soziale Umgang miteinander. Das Kind soll sich gut in der Gruppe einordnen können. Dazu gehören:

- der respektvolle Umgang miteinander
- die Fähigkeit bzw. der Wille, sich an Regeln zu halten

Wir sind darauf angewiesen, dass Sie die Lehrpersonen bei der Einhaltung der Regeln unterstützen und allenfalls notwendige disziplinarische Massnahmen mittragen.

Ein letzter Punkt betrifft das Schulmaterial. Zeigen Sie sich mitverantwortlich, dass Ihr Kind sein Material vollständig beisammen und in Ordnung hat, wenn es zum Unterricht kommt.

## **Besondere Förderangebote der Schule Hergiswil**

### **Integrative Förderangebote**

Integrative Förderung (IF) ist eine Unterstützung für alle Kinder und Jugendlichen einer Klasse. Manchmal haben Kinder oder Jugendliche besondere Bedürfnisse. Dann werden sie speziell unterstützt. Für sie gibt es Förderangebote bei

- Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen
- besonderen Begabungen
- fremdsprachigem Hintergrund
- Verhaltensschwierigkeiten

Weil die Förderung innerhalb der Klasse geschieht, redet man von integrativer Förderung (IF). Die Klassenlehrperson und eine IF-Lehrperson mit spezieller Ausbildung arbeiten eng zusammen.

Zu «Integrative Förderung» gibt es Elterninformationen in verschiedenen Sprachen: [www.volksschulbildung.lu.ch/if\\_eltern](http://www.volksschulbildung.lu.ch/if_eltern)

## **Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

DaZ ist die Abkürzung für «Deutsch als Zweitsprache». Wenn Kinder und Jugendliche noch nicht gut Deutsch sprechen, erhalten sie DaZ-Unterricht. DaZ-Unterricht geschieht im Einzel- oder im Gruppenunterricht oder durch integrative Förderung innerhalb der Klasse. Die Schulleitung teilt die Kinder ein. Ziel des DaZ Unterrichts ist es, dass die Lernenden in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen und die erforderlichen Kompetenzen in der Schulsprache aufbauen, damit sie in sozialen und schulischen Situationen erfolgreich handeln können.

## **Schuldienste**

Die Schuldienste unterstützen die Kinder und Jugendlichen und die Eltern, wenn sie Schwierigkeiten haben. Die Unterstützung ist kostenlos.

Zuständigkeiten:

- Schulpsychologischer Dienst: Lern- und Verhaltensschwierigkeiten
- Logopädischer Dienst: Sprach- und Sprechstörungen
- Psychomotorische Therapiestelle: fein- und grobmotorische Auffälligkeiten
- Schulsozialarbeit: Beratung in sozialen und erzieherischen Fragen

Zu den einzelnen Schuldiensten gibt es Informationen für Eltern in verschiedenen Sprachen: [www.volksschulbildung.lu.ch/schuldienste\\_eltern](http://www.volksschulbildung.lu.ch/schuldienste_eltern)

## **Sonderschulung**

Kinder und Jugendliche können aufgrund einer geistigen, körperlichen, sprachlichen, einer Hör-, Seh- oder Verhaltensbehinderung so beeinträchtigt sein, dass sie eine Sonderschulung benötigen. In diesem Fall werden sie von Fachleuten untersucht:

- Schulpsychologischer Dienst oder
- Fachdienst für Sonderschulabklärungen der Dienststelle Volksschulbildung

Besteht aus Sicht der Fachleute ein Bedarf an Sonderschulung, werden diese Kinder und Jugendlichen integrativ in der Regelschule geschult oder sie besuchen eine Sonderschule. Über die Sonderschulung entscheidet die Dienststelle Volksschulbildung.

## **Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)**

Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) richten sich an zwei- und mehrsprachige Kinder und Jugendliche.

Ziele sind:

- Fertigkeiten in der Muttersprache erweitern
- Kenntnisse über die Heimatkultur erwerben, z.B. Geschichte, Feste, Tradition

Die HSK-Kurse werden von den konsularischen Vertretungen oder privaten Trägerschaften organisiert und durchgeführt. Die Anmeldung für die Kurse erfolgt direkt an die zuständigen HSK-Verantwortlichen der jeweiligen Sprachgruppe. Die Kurse sind freiwillig. Elterninformationen zu HSK sowie die Anmeldeformulare sind im Internet:

[www.volksschulbildung.lu.ch/HSK](http://www.volksschulbildung.lu.ch/HSK)



## Zusätzliche Angebote

### Schulsozialarbeit

An unserer Schule ist eine Schulsozialarbeiterin mit einem Pensum von 40% tätig.

Die Schulsozialarbeit

- unterstützt bei sozialen oder erzieherischen Problemen in Schule und Familie
- ist für Lernende, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitung kostenlos
- macht Gespräche mit einzelnen, Gruppen und Klassen

Sie können sich gerne zum Beispiel mit diesen Themen melden:

- Konflikte, Gewalt in Schule oder Familie
- Auffälliges Verhalten
- Ängste, Selbstsicherheit
- Schulweg, Mobbing
- Umgang mit sozialen Medien

Die Schulsozialarbeiterin ist während der Schulzeit im Schulhaus tätig und kann direkt, telefonisch oder per Mail kontaktiert werden. Sie hat Schweigepflicht und ist neutral. Die Schulsozialarbeit wird vom SoBZ Willisau-Wiggertal organisiert und begleitet.

### Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

#### Trägerschaft/Leitung

Die Gemeinde Hergiswil ist Trägerin der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen der Schule Hergiswil. Die Bildungskommission ist verantwortlich für die strategische Führung. Die Schulleitung trägt die operative Verantwortung.



#### Welche Elemente umfassen die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen?

Die Schule Hergiswil bietet ein umfassendes Betreuungsangebot an, das in erster Linie durch Betreuungsfamilien abgedeckt wird. Wenn nicht genügend Betreuungsfamilien gefunden werden können (ab ca. 5-7), werden die Betreuungselemente für die ganze Schule in der Regel im Schulhaus Sagenmatt angeboten. Für die Küche wird dann nach Möglichkeit die Zusammenarbeit mit einer ext. Organisation gesucht.

#### Betreuungselement I Morgenbetreuung, ab 07.00 bis ca. 07.45 Uhr

Ab ca. 07.00 Uhr werden die von den Eltern gebrachten Kinder bei den Betreuungsfamilien (oder bei grösserer Anzahl Anmeldungen in der Regel im Schulhaus Sagenmatt) empfangen und bis ca. 07.45 Uhr von einer Betreuungsperson betreut. Dabei kann das mitgebrachte Frühstück eingenommen werden. Die Kinder nutzen diese Zeit individuell.

#### Betreuungselement II Mittagsbetreuung, Ruhe-/Bewegungszeit, ca. 11.45–13.15

Vom Unterrichtsende am Vormittag bis zum Mittagessen machen sich die Lernenden zu ihrer Betreuungsfamilie auf bzw. bei grösserer Anzahl beschäftigen sich die Kinder

auf dem Schulareal. Zentral in diesem Zeitgefäss ist das gemeinsame Mittagessen. Dabei ist auf einen ruhigen Ablauf und das Einhalten von Regeln zu achten. In der Zeit nach dem Mittagessen und den notwendigen Aufräumarbeiten folgt eine betreute Spiel- und Bewegungszeit. Für die Kindergarten- und Unterstufenkinder gilt eine angemessene Ruhezeit. Anmeldung «Winterhalbjahr» November bis April: Mittagstisch bei Betreuungsfamilien oder grösserer Anzahl im Schulhaus Sagenmatt

#### Betreuungselement III Nachmittagsbetreuung 1, 13.30 bis 15.15 Uhr

Dieses Angebot steht Kindern offen, die während der ersten Nachmittagshälfte betreut werden müssen. Dabei können Hausaufgaben selbständig (wie zu Hause) gelöst werden. Die Begleitperson steht für Fragen zur Verfügung. Es werden auch Spiele und weitere Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten.

#### Betreuungselement IV Nachmittagsbetreuung 2, 15.15 bis 18.00 Uhr

Dieses Angebot steht Kindern offen, die während der zweiten Nachmittagshälfte betreut werden müssen. Im Rahmen dieses Elements findet zuerst eine Zvieripause statt. Hausaufgaben können selbständig (wie zu Hause) gelöst werden. Die Begleitperson steht für Fragen zur Verfügung. Es werden auch Spiele und weitere Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten.

#### Lernbegleitung bei Hausaufgaben

Die Lernbegleitung bei den Hausaufgaben ist grundsätzlich ein Teil des Betreuungselements III bzw. IV. Dieses Element kann losgelöst von diesen beiden oben genannten Elementen in der Schule mit einer pädagogisch versierten Person umgesetzt sein. Die Hausaufgabenbegleitung dauert in der Regel eine Stunde (15.15-16.15 bzw. 16.15-17.15). Für Lernende, die Wartezeiten auf die Abfahrt des Schulbusses haben, ist dieses Angebot kostenlos.

#### Lernplatz

Für Lernende, die auf den Schulbus, eine Musikstunde oder auf eine Vereinstätigkeit warten, wird in den Schulhäusern, wenn möglich, ein Lernplatz angeboten. Diese Plätze sind nicht betreut, es wird eine Ansprechperson bestimmt.

#### Wer kann die Angebote nutzen?

Die Elemente der Tagesstrukturen stehen allen Lernenden der Schule Hergiswil vom Kindergarten bis zur ISS an den offiziellen Schultagen inkl. Mittwochnachmittag zur Verfügung. Während der Schulferien wird keine Betreuung angeboten. Die Nutzung der Betreuungsangebote ist freiwillig und kostenpflichtig.

#### Welche pädagogischen Grundsätze gelten?

Es gelten die gleichen pädagogischen Grundsätze wie in der Volksschule. Im Zentrum der Betreuungsaufgabe stehen das Wohl des Kindes und seine körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung. Durch den strukturierten und stabilen Rahmen erfährt das Kind Sicherheit und Konstanz. Betreuungsfamilien, Betreuungspersonal, Schule und Elternhaus arbeiten eng zusammen. Die im Volksschulbildungsgesetz vorgesehenen Disziplinar massnahmen gelten sinngemäss auch für die Tagesstrukturen.

### Welches sind die Anmeldebedingungen?

Die Anmeldung gilt im Normalfall für die Dauer eines ganzen Schuljahres. Bei der Mittagsbetreuung ist eine Anmeldung auch nur für das Winterhalbjahr möglich (November-April). Bei der Anmeldung können die Elemente einzeln gewählt werden. Die Präsenzzeiten der Lernenden fürs kommende Schuljahr sind jeweils ab Ende Mai auf der Website der Schule Hergiswil einsehbar.

Der Anmeldeschluss für das kommende Schuljahr ist auf Freitag, 16. Juni 2023 festgelegt und hat mit dem Anmeldeformular beim Sekretariat der Schule Hergiswil zu erfolgen. Nachmeldungen sind nur möglich, wenn das Angebot noch freie Plätze hat. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Bestätigung der Schule. Eine Kopie dieser Bestätigung geht an die Gemeindebuchhaltung. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

### Wo finden die Betreuungselemente statt?

Die Betreuungselemente finden grundsätzlich bei Betreuungsfamilien, (bei grösserer Anzahl Anmeldungen in der Regel im Schulhaus Sagenmatt) statt.

### Wie hoch sind die Kosten?

Die Tarife werden durch den Gemeinderat festgelegt und periodisch überprüft. Die Gemeinde Hergiswil passt die Unterstützung an. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. In den Tarifstufen 1 und 2 wird für das dritte und jedes weitere Kind ein Rabatt von 50 % gewährt. Die aktuellen Tarife und Tarifstufen erhalten Sie mit der Anmeldung.

Die Tarife beziehen sich immer auf das angemeldete Element, unabhängig davon wie lange ein Kind in diesem Element verweilt, auch bei Abwesenheit des Kindes. Darüber hinaus gehende Abmachungen müssen die Betreuungs- und Kindsfamilien selber absprechen und entschädigen. Die Beiträge werden im Voraus gemäss Betreuungsvereinbarung von der zuständigen Stelle, in der Regel alle 3 Monate, in Rechnung gestellt. Die Betreuung wird eingestellt, wenn anstehende Rechnungen nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt werden. Die Präsenzzeiten werden durch die Betreuungsfamilien zu Statistikzwecken erfasst, durch die Kindsfamilien bestätigt und dem Schulsekretariat übergeben.

### Wie ist der Schulweg / die Transporte geregelt?

Der Weg von der Schule zum Mittagstisch und zurück ist analog zum Schulweg Sache der Eltern und wird nicht von der Gemeinde finanziert. Die Gemeinde hat die Zumutbarkeit des Weges sicherzustellen. Wird das Kind durch die betreuende Person auf dem Schulweg begleitet, so treffen die Eltern eine separate Vereinbarung mit der betreuenden Person.

### Wer ist die Ansprechperson?

Alle Unterlagen können auf [www.schule-hergiswil-lu.ch](http://www.schule-hergiswil-lu.ch) eingesehen werden. Weitere Auskünfte erteilt das Sekretariat, Schule Hergiswil: 041 979 16 89, [sekretariat@schule6133.ch](mailto:sekretariat@schule6133.ch).

## Musikalische Grundschule in der 1. und 2. Klasse

Die musikalische Grundschule ist in der 1. und 2. Klasse im Unterricht integriert und wird zusammen mit der Musikschule Region Willisau organisiert. Der Besuch ist für alle Schüler obligatorisch und kostenlos. In der Regel wird der Instrumental- oder Gesangsunterricht ab 8 Jahren besucht. In Einzelfällen ist, in Absprache mit der Musikschulleitung und einer Musiklehrperson, ein früherer Beginn möglich.



## Musikschule Region Willisau

Auskünfte über Angebot und Tarife erhalten Sie bei der Musikschulleitung.

## Gesundheitsförderung

Die Schule Hergiswil ist Teil des Kantonalen Netzwerks Gesundheitsfördernder Schulen und verpflichtet sich damit, das Thema Gesundheitsförderung auf allen Ebenen des Schulgeschehens (Unterricht, Team, Schulorganisation, Vernetzung, Curriculum) zu thematisieren. An der Schule wird das mit Hilfe folgender Ritualen umgesetzt:

### Chili

Chili ist ein Angebot des Schweizerischen Roten Kreuzes zur Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention an Schulen. Das Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler lernen offen, kreativ und konstruktiv mit Konflikten umzugehen. Dabei werden die kommunikativen und sozialen Kompetenzen gestärkt, sodass ein aktiver Beitrag zur sozialen Integration geleistet wird. Als Stütze dienen die Big 5:

- ☞ Streit lösen
- ☞ Was ist ein Konflikt
- ☞ Gefühle
- ☞ Sprechen und Zuhören
- ☞ gemeinsame Lösungen

An der Schule Hergiswil wird das Konzept Chili mit Hilfe des Streitbrettes, welches bereits im Kindergarten eingeführt wird, angewendet und immer wieder im Unterricht thematisiert. Die Thematisierung verläuft anhand der Big 5 und dazu konzipierten Warm-ups und Unterrichtseinheiten.

### Jonglieren

Das Jonglieren ist mehr als nur Bälle werfen.

Es verhilft zu mehr:

- ☞ Konzentration und Entspannung
- ☞ Beweglichkeit und Ausdauer
- ☞ Koordination und Wahrnehmung
- ☞ Selbstbewusstsein und Interaktion



Die Lernenden starten bereits im ersten Zyklus mit dem Jonglieren mit Tüchern und steigern dann stetig den Schwierigkeitsgrad der Übungen. Ab der 3. Klasse werden

neben den Tüchern auch Jonglierbälle eingesetzt. Gute Jongleurinnen und Jongleure, die das gesamte Treppenhaus des Steinacher Schulhauses jonglierend erklimmen, erhalten einen 5-Franken-Bon für den Znüni-Mäart und sichern sich ihren Platz auf der «Wall of Fame» im Schulhaus. Verlorengegangenes Material wird von der Schule nachbestellt und den Lernenden in Rechnung gestellt (Heft 5.–/Tuch 3.–/Ball 4.–).

### **Znüni-Mäart**

Der Znüni-Mäart findet jeden Dienstag in beiden Schulhäusern statt (Start in der zweiten Schulwoche). Die dort verkauften Znünis sind gesund, zahnschonend, frisch, regional und saisonal und werden jeweils von einer Klasse des Steinacher Schulhauses und den Hergiswiler Znünimäartfrauen zubereitet. Die Znünibons gibt es für 5 Franken / 10 Franken und können bei der Klassenlehrperson jeweils bis am Freitag in der vorhergehenden Woche bestellt werden. Sie dienen als Zahlungsmittel in der Pause. Wer Lust hat, mitzumachen, ist herzlich willkommen.

## **Gesundheitsvorsorge – Versicherung**

### **Schularzt**

Ihr Kind wird im Kindergarten sowie im 4. und im 8. Schuljahr vom Schularzt auf die Gesundheit hin untersucht. Gleichzeitig wird der Impfstatus überprüft. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Schulgemeinde. In der Oberstufe können sich alle Lernenden freiwillig gegen Humane-Papillomaviren (HPV) impfen lassen.



### **Schulzahnpflege**

Ab dem Kindergarten bis Ende der Schulzeit wird in der Schule periodisch die Zahnreinigung geübt und die Schüler werden über die Mundpflege und Ernährung aufgeklärt. Die jährliche Kontrolluntersuchung im Bereich der Schulzahnpflege ist für alle Lernenden obligatorisch und wird durch den Schulzahnarzt oder einem Arzt nach Wahl der Erziehungsberechtigten vorgenommen. Der Untersuchungs- sowie die Behandlung sind vom behandelnden Arzt im Zahnbüchlein zu bestätigen.

### **Diebstahl**

Wir vertreten die Haltung, dass an unserer Schule nicht gestohlen wird. Sollte es doch zu solch einem Vorfall kommen, übernimmt die Schule keine Haftung. Das Diebstahlrisiko können Sie über Ihre Haushaltversicherung abdecken.

### **Haftpflichtversicherung**

Wir empfehlen Ihnen eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Ansonsten sind die Erziehungsberechtigten für den Schaden haftbar.

### **Unfallversicherung**

Es existiert keine pauschale Schülerunfallversicherung. Alle Unfälle, auch während der Schule, auf dem Schulweg oder bei Schulanlässen/Klassenlagern müssen von der

privaten Krankenkasse abgedeckt werden. Wir empfehlen Ihnen, bei Ihrer Krankenkasse die versicherten Leistungen zu überprüfen. In der Grundversicherung nicht abgedeckt sind das Invaliditäts- und Todesfallrisiko. Diese sind als Zusatz zu versichern.

Wir freuen uns über eine gute Zusammenarbeit von Eltern und Schule. Bei Bedarf erhalten Sie bei der Klassenlehrperson oder bei der Schulleitung weitere Auskünfte.

Hergiswil, im Mai 2024

Co-Schulleitung



Alexandra Wieser



Yvonne Mehr

## Schule Hergiswil

### Ferienplan Schuljahr 2024/25 und 2025/26

Pro Schuljahr haben die Lernenden insgesamt 14 Wochen Ferien.

Sportwoche immer in der Kalenderwoche 4

Brücken: Auffahrt und Fronleichnam jeweils Donnerstag und Freitag schulfrei.

Feiertage: Allerheiligen, Maria Empfängnis, Pfingstmontag, St. Johannes

Schulinterne Weiterbildungen werden in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt.

Die Daten beziehen sich auf den ersten beziehungsweise letzten Ferientag.

Schuljahr 2024/25	von	bis
Schulbeginn	Montag, 19.08.2024	
Herbstferien	Samstag, 28.09.2024	Sonntag, 13.10.2024
Weihnachtsferien	Samstag, 21.12.2024	Sonntag, 05.01.2025
Sportferien	Samstag, 18.01.2025	Sonntag, 26.01.2025
Fasnachtsferien	Donnerstag, 27.02.2025	Mittwoch, 05.03.2025
Osterferien	Freitag, 18.04.2025	Sonntag, 04.05.2025
Sommerferien	Samstag, 05.07.2025	Sonntag, 17.08.2025
<b>Feiertage und Brücken</b>		
Allerheiligen	Freitag, 01.11.2024	
Maria Empfängnis	Sonntag, 08.12.2024	
Auffahrt mit Brücke	Donnerstag, 29.05.2025	Freitag, 30.05.2025
Pfingstmontag	Montag, 09.06.2025	
Fronleichnam mit Brücke	Donnerstag, 19.06.2025	Freitag, 20.06.2025
St. Johannes	Dienstag, 24.06.2025	
Schuljahr 2025/26	von	bis
Schulbeginn	Montag, 18.08.2025	
Herbstferien	Samstag, 27.09.2025	Sonntag, 12.10.2025
Weihnachtsferien	Samstag, 20.12.2025	Sonntag, 04.01.2026
Sportferien	Samstag, 17.01.2026	Sonntag, 25.01.2026
Fasnachtsferien	Donnerstag, 12.02.2026	Mittwoch, 18.02.2026
Osterferien	Freitag, 03.04.2026	Sonntag, 19.04.2026
Sommerferien	Samstag, 04.07.2026	Sonntag, 16.08.2026

## Wichtige Adressen und Telefonnummern

---

### Bildungskommission

Patrizia Birrer, Präsidentin, Haldenweg 4, Hergiswil 079 433 48 94  
Markus Kunz, Schulverwalter, Schachenmatt 12, Hergiswil 041 979 11 84

### Schulleitung

Schule Hergiswil, Schulleitung, Steinacher 7, Hergiswil  
schulleitung@schule6133.ch 041 979 16 87  
Alexandra Wieser, Co-Schulleiterin  
Yvonne Mehr, Co-Schulleiterin

### Sekretariat

Schule Hergiswil, Sekretariat, Steinacher 7, Hergiswil  
sekretariat@schule6133.ch 041 979 16 89  
Silvia Lötscher

### Schulhäuser

Schulhaus Steinacher, Steinacher 7, Lehrpersonenzimmer 041 979 12 92  
Hauswart: Roger Wermelinger 079 707 03 46

Schulhaus Sagenmatt, Hübeli 32, Lehrpersonenzimmer 041 979 15 44  
Hauswartin: Roswitha Pfyl 079 760 96 83

**Website** [www.schule-hergiswil-lu.ch](http://www.schule-hergiswil-lu.ch)

### Schulsozialarbeit

Nicole Hunkeler, Schulhaus Steinacher, Steinacher 7, Hergiswil 079 648 91 40  
nicole.hunkeler@schule6133.ch

### Schulische Dienste

- Schulpsychologischer Dienst SPD, Rathaus, Willisau 041 970 32 27  
- Logopädischer Dienst, Rathaus, Willisau 041 970 22 04  
- Psychomotorische Therapiestelle, Schlossstr. 4, Willisau 041 972 62 58

### Schularzt/Schulzahnarzt

Schularzt vakant  
Dr. med. dent. Marina Trott-Khan, Dorfstrasse 27, Hergiswil 041 979 10 49

### Elternrat

Präsidium wird im Juni 2024 gewählt

### Musikschule Region Willisau

Rathaus, Hauptgasse 13, 6130 Willisau  
info@msrwillisau.ch  
Franz Gehrig, Musikschulleiter 041 970 46 10